VERORDNUNG (EWG) Nr. 610/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission (2) festgelegt. Für den Rindfleischsektor sind besondere Durchführungsbestimmungen zu diesem Mechanismus festzulegen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 hat Spanien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Einfuhren aus Drittländern eine der Zielmenge entsprechende Menge nicht überschreiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtplafonds nach Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte werden für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge
01.02 A ex II	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas	18 000 Tiere
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 000 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 A II b) und 02.01 B II b)	Fleisch von Rindern, gefroren, und Schlachtabfall von Rindern	18 000 Tonnen Schlachtkörpergewicht

Artikel 2

Die Zielmengen, die 1986 aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien eingeführt werden können, werden wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge
01.02 A ex II	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas	12 000 Tiere
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 000 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 A II b) und 02.01 B II b)	Fleisch von Rindern, gefroren, und Schlachtabfall von Rindern	16 500 Tonnen Schlachtkörpergewicht

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

Artikel 3

Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg ohne Knochen.

Artikel 4

Für jede der Positionen in Artikel 2 darf die Summe der von einem Interessenten innerhalb eines Monats gestellten Anträge auf EHM-Lizenzen höchstens 10 % der dort genannten Mengen betragen.

Artikel 5

In den ersten sechs Monaten jedes Jahres beläuft sich die Menge, für die monatlich EHM-Lizenzen erteilt werden können, auf höchstens 25 % der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Mengen.

Artikel 6

Die EHM-Lizenz nach Artikel 1 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 ist

a) für lebende Rinder 30 Tage,

b) für frisches und gekühltes Rindfleisch 30 Tage,

c) für gefrorenes Rindfleisch und Schlachtabfall von Rindern 45 Tage

ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 gültig.

Artikel 7

Die Sicherheit für EHM-Lizenzen beträgt

a) 5 ECU je Tier bei lebenden Rindern,

b) 4 ECU je 100 kg bei frischem, gekühltem und gefrorenem Fleisch,

c) 20 ECU je 100 kg bei Schlachtabfall von Rindern.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident